

ANTRAGSFORMULAR

An den nachstehenden Gemeinderat schicken*	Von der Gemeinde auszufüllen (Udfyldes af kommunen)	
	Modtaget dato	Journalnummer
	Wahl zum Europäischen Parlament Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis eines Staatsbürgers aus einem anderen EU-Mitgliedstaat mit Wohnsitz in Dänemark	

*) Wenn Sie das Antragsformular per E-Mail schicken möchten, sollten Sie es als sichere Post schicken, da es personenbezogene Daten (Ihre Personenkennziffer) enthält.

Antragsteller/in

Wichtig: Anleitung auf der Rückseite beachten

Vorname, Zwischenname, Familienname	Personenkennziffer
Adresse in Dänemark	Staatsbürger/in in

Hatten Sie zu einem früheren Zeitpunkt einen Wohnsitz in Ihrem Herkunftsland?
(bitte einen der Kästen ankreuzen)

Nein

Ja

Wenn ja, bitte die letzte Adresse dort angeben

Waren Sie früher in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in Ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat eingetragen?
(bitte einen der Kästen ankreuzen)

Nein

Ja

Wenn ja, bitte letzten Wahlkreis, letzte Gemeinde oder Stimmbezirk dort angeben

Erklärung und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Ich erkläre hierdurch, dass ich mein Wahlrecht für die Wahl zum Europäischen Parlament nur in Dänemark ausüben werde.

Telefon (tagsüber)	Datum und Unterschrift
--------------------	------------------------

Falsche Angaben können nach § 163 des dänischen Strafgesetzes mit Bußgeld oder einer Gefängnisstrafe von bis zu 4 Monaten bestraft werden.

Information

betreffend das Wahlrecht und die Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament in Dänemark für Staatsbürger aus einem anderen EU-Mitgliedstaat¹ mit festem Wohnsitz in Dänemark

1. Wahlberechtigte

EU-Bürger mit festem Wohnsitz in Dänemark, die spätestens am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wahlberechtigt.

Die Voraussetzung des Wohnsitzes wird im Falle einer Registrierung im Zentralen Personenregister (CPR) als erfüllt angesehen.

Nicht wahlberechtigt sind jedoch Ausländer, die mit einem rechtskräftigen Urteil (nach §§ 22-24 oder 25 c des dänischen Ausländergesetzes) oder durch eine endgültige Entscheidung (nach §§ 25-25 b des dänischen Ausländergesetzes) ausgewiesen wurden.

2. Um an der Wahl teilzunehmen, müssen Sie erst in das Wählerverzeichnis eingetragen werden

Um Ihr Wahlrecht ausüben, müssen Sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sein. EU-Bürger mit Wohnsitz in Dänemark können nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Dies ist dadurch begründet, dass EU-Bürger, die in einem anderen Land als ihrem Herkunftsmitgliedstaat wohnen, in der Regel wählen können, ob sie in ihrem Herkunfts-Mitgliedstaat oder in dem Land wählen wollen, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Das Wahlrecht kann jedoch nur in einem Land ausgeübt werden. Sie können daher ihre Stimme nicht in Dänemark und in einem der übrigen Mitgliedstaaten der EU abgeben.

Möchten Sie Ihr Wahlrecht in Dänemark ausüben, so füllen Sie bitte die Vorderseite des Antragsformulars aus und schicken Sie es an Ihre Wohnsitzgemeinde.

Waren Sie **bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament in das Wählerverzeichnis** eingetragen und nicht in der Zwischenzeit ins Ausland, auf die Färöer oder nach Grönland verzogen oder auf eigenen Wunsch aus dem Wählerverzeichnis gelöscht, ist ein erneuter Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis für die kommende Wahl nicht erforderlich. Siehe Punkt 5 und 6.

3. Antragsfrist

Es gibt keine früheste Frist dafür, wann Sie die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen können. Ihr Antrag muss der Gemeinde jedoch spätestens **fünf Wochen vor dem Wahltag** vorliegen, um für die darauf folgende Wahl zu gelten. Fällt die Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich die Frist jedoch auf den kommenden

Werktag. Bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 muss Ihr Antrag der Gemeinde spätestens am **Dienstag, den 23. April 2019** vorliegen.

Die Frist ist stattdessen **4 Wochen vor dem Wahltag (29. April 2019)***, wenn Sie im Zeitraum ab 6 Wochen vor dem Wahltag (15. April 2019)* bis einschließlich 5 Wochen vor dem Wahltag (23. April 2019)* entweder:

- 1) nach Dänemark gezogen sind,
- 2) Ihrer Zuzugsgemeinde einen Umzug mitgeteilt haben, oder
- 3) die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedstaates erworben haben.

*Fällt die Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich die Frist jedoch auf den kommenden Werktag. Die in Klammern angegebenen Termine sind die Fristen bei der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019.

Nach den oben angegebenen Fristen eingereichte Anträge können nicht für die kommende Wahl zum Europäischen Parlament gelten. Dieses Formular kann somit auch nach der Durchführung der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 verwendet werden.

4. Bearbeitung des Antrags

Ihr Antrag wird in Ihrer Wohnsitzgemeinde bearbeitet und entschieden. Haben Sie den Antrag unvollständig ausgefüllt oder stimmen Ihre Informationen nicht mit denen des Zentralen Personenregisters (CPR) überein, wird die Gemeinde Sie informieren und Sie um weitere Informationen bitten.

5. Aufnahme ins Wählerverzeichnis

Wird Ihr Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis genehmigt, so sind Sie eingetragen, solange Sie Ihren Wohnsitz in Dänemark haben. Sie werden daher automatisch, d.h. ohne erneuten Antrag, in das Wählerverzeichnis der kommenden Wahl zum Europäischen Parlament eingetragen, vorausgesetzt dass Sie in der Zwischenzeit nicht ins Ausland, auf die Färöer Inseln oder nach Grönland verzogen sind.

6. Löschung aus dem Wählerverzeichnis

Sie können jederzeit aus dem Wählerverzeichnis gelöscht werden. Bitte beantragen Sie dies bei Ihrer Wohnsitzgemeinde. Bitte beantragen Sie dies spätestens 15 Tage vor dem Wahltag bei Ihrer Wohnsitzgemeinde. Fällt die Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich die Frist jedoch auf den kommenden Werktag. Bei der Wahl

¹ Die übrigen EU-Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Zypern, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien, (Großbritannien), Schweden, die Tschechische Republik, Deutschland, Ungarn und Österreich.

zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 ist die Frist
Freitag, d. 10. Mai 2019.

7. Brexit

Wenn Sie britische(r) Staatsbürger/in sind, können besondere Regeln gelten. Weitere Informationen finden Sie hier: elections.oim.dk/ep-elections/brexit/.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten

Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung und dem Datenschutzgesetz haben Sie ein Recht auf Auskunft über die über Sie gespeicherten Daten. Sie können sich an die Behörde wenden, welche die Daten speichert (Gemeinde). Sie können fordern, dass eventuell unrichtige Angaben über Sie berichtigt werden.